

Geschäftszahl: LSE W-700/1533/2026

## VERORDNUNG

### der Landespolizeidirektion Wien

Gemäß § 41 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idgF wird verordnet:

- § 1. Der Zutritt zur Veranstaltungsstätte in Wien, Innere Stadt, Hofburg, wird am 20.02.2026 ab 18.30 Uhr nur jenen Menschen gestattet, die ihre Kleidung und mitgeführten Behältnisse durchsuchen lassen.
- § 2. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die Kleidung und mitgeführten Behältnisse der Menschen, die den Zutritt zu dieser Veranstaltung begehen, zu durchsuchen.
- § 3. Im Falle der Weigerung die Kleidung und mitgeführten Behältnisse durchsuchen zu lassen, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, diese Menschen vom Zutritt zur Veranstaltung auszuschließen.
- § 4. Dieser Ausschluss von der Veranstaltung kann gemäß § 50 SPG von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch zwangsweise durchgesetzt werden.
- § 5. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises gegenüber dem Bund besteht nicht.
- § 6. Die Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung (Anschlag an der Veranstaltungsstätte) in Kraft.

Der Landespolizeipräsident



i.V. Landespolizeivizepräsident Mag. Franz Eigner

Wien, am 19.02.2026

Kundmachungsverfügung:

Deutlich sichtbarer Anschlag Veranstaltungsstätte

